

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 5
Vom 30. Januar 2025
Anlage zu Ziffer 19

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Wesel**, vertreten durch den Landrat Ingo Brohl, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel,

– nachfolgend „**Kreis Wesel**“ genannt –,

und

der **Stadt Krefeld**, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Meyer, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

– nachfolgend „**Stadt Krefeld**“ genannt –,

– nachfolgend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf in das Gebiet des Kreises Wesel einbrechenden Linien geschlossen:

INHALT

Präambel

- § 1 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit
- § 2 Entschädigung
- § 3 Schlichtungsstelle
- § 4 Laufzeit und Kündigung
- § 5 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL:

Der Kreis Wesel und die Stadt Krefeld sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in ihrem jeweiligen Verantwortungsgebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Die Stadt Krefeld ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und hat diesen mit der Vorbereitung und Durchführung aller durch die Stadt in ihrer Funktion als Aufgabenträger und zuständiger Behörde erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste mandatiert. Ferner hat die Stadt den ZV VRR mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) mandatiert. Ungeachtet der Mandatierungen ist sie zuständige Behörde für die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste u.a. durch die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bezogen auf ihr Zuständigkeitsgebiet.

Der Kreis Wesel hat sich mit dem Kreis Kleve nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) unter Beachtung des ÖPNVG NRW zum Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) zusammengeschlossen. Eine Mandatierung von Aufgaben zur Umsetzung von Betrauungen bzw. der Erteilung von öDA durch den Kreis Wesel auf den NVN oder die VRR AöR ist nicht erfolgt. Der Kreis ist somit ebenfalls zuständige Behörde für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bezogen auf ihr Zuständigkeitsgebiet.

Der ZV VRR und der NVN sind wiederum gemeinsam Gewährträger der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR“ (VRR AöR). Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

Zudem bildet die VRR AöR für den Kooperationsraum beider Gewährträger (Verbundgebiet) einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen. Ihr obliegt die Durchführung der Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet für die einnahmenverantwortlichen Partner.

Die Stadt Krefeld beabsichtigt, einen öDA über Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen, Bussen und anderen Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 und 44 PBefG auf den im Stadtgebiet verkehrenden Linien für die Dauer von 22,5 Jahren ab dem 01.01.2025 (Betriebsaufnahme) im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an die SWK MOBIL GmbH zu vergeben. Die von der geplanten Vergabe u.a. umfassten Linien 052, 060 und NE6 brechen von dem Gebiet der Stadt Krefeld in das Gebiet des Kreises Wesel ein (sog. ein- bzw. ausbrechende Linien).

Der Kreis Wesel stimmt als „mitbedienter Aufgabenträger“ der Vergabe des öDA bezogen auf die in seinem Gebiet belegenen Abschnitte der o.g. Linien durch die Stadt Krefeld auch für ihren sachlichen bzw. räumlichen Zuständigkeitsbereich zu. Er überträgt die dafür erforderliche Interventionsbefugnis zur Vergabe eines öDA für die auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs Krefeld auf die Stadt Krefeld (Delegation).

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

AUFGABENÜBERTRAGUNG UND ZUSAMMENARBEIT

- (1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zustehen. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen sowie der Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben und Befugnisse, die den Vertragsparteien als Aufgabenträgern des ÖPNV und zuständigen Behörden zustehen.
- (2) Der Kreis Wesel überträgt die Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung bezüglich der auf seinem Gebiet belegenen Linienabschnitte der nachfolgenden Linien auf die Stadt Krefeld zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

- Linie 052: KR-Oppum – Krefeld Hbf. – Traar – Kapellen – Moers Bf. (und zurück)
- Linie 060: KR-Fischeln – Krefeld Hbf. – KR-Hülser Berg (und zurück)
- Linie NE6: Meerbusch -Bösinghoven – KR-Oppum – Krefeld Hbf. – KR-Traar – Moers Bf. (und zurück)

(3) Die Aufgabenübertragung in Bezug auf das nach Abse. 1 und 2 Vereinbarte umfasst insbesondere:

- das Recht zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Erteilung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 VO 1370/2007, § 108 Abs. 1 GWB und § 8a PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste,
- die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007,
- die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihr auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang von (weitergeleiteten) Bundes- und Landesmitteln soweit diese auf die Linienabschnitte nach § 1 Abs. 2 bzw. die dort erbrachten öffentlichen Personenverkehrsdienste entfallen (derzeit u.a. §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG NRW) und
- das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 33, 39, 40 PBefG gerichtete Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen, vorstehenden Aufgaben und der Ausübung der übertragenen vorstehenden Befugnisse entscheidet die Stadt Krefeld eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des Kreises Wesel als übertragener Partner im Einzelfall angewiesen zu sein. Die Stadt Krefeld wird den Kreis Wesel aber über entsprechende Maßnahmen frühzeitig in Kenntnis setzen.

- (4) Die übrigen Rechte des Kreises Wesel, die ihm als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für sein Gebiet zukommen, bleiben von der vorstehenden Übertragung unberührt.

Die Stadt Krefeld ist verpflichtet, die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte und Befugnisse so auszuüben, dass dem Kreis Wesel als ÖPNV-Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine Konkurrenzierung des von dieser Aufgabenübertragung umfassten Verkehrs eintritt.

- (5) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Stadt Krefeld bzw. des Kreises Wesel festgelegten Ziele. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragsparteien auszuüben. Dies bedeutet auch, dass sich beide Vertragsparteien wechselseitig jeweils so rechtzeitig über angedachte Änderungen, die Linien nach Abs. 2 dieses Paragraphen (unmittelbar oder mittelbar) betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich betreffen, informieren, dass die jeweils andere Vertragspartei hierauf ihrerseits verkehrlich reagieren kann.

- (6) Der Kreis Wesel stimmt sich in seiner Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger mit der Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel über die Festlegungen ab, die auch für die gebietsübergreifenden Linien nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Anwendung kommen sollen. Die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger bemüht sich wiederum um eine Umsetzung der vom Kreis Wesel als ÖPNV-Aufgabenträger gewünschten Änderungen gegenüber dem jeweils von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen, wenn diese durch den jeweiligen Betreiber technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die jeweils betroffene Gesamtlinie umsetzbar und dem jeweiligen Betreiber zumutbar sind und der Kreis Wesel – soweit erforderlich – die Übernahme der durch die Änderung ggf. entstehenden Mehraufwendungen zusagt (§ 2 Abs. 3, 2. Unterabsatz dieser Vereinbarung).

- (7) Die Stadt Krefeld lädt den Kreis Wesel als Aufgabenträger bei Bedarf oder auf Wunsch zu einem Status- und Abstimmungstermin betreffend die Verkehrserbringung auf den in Abs. 2 benannten Linien ein, an dem auch das zur Sicherstellung der öffentlichen Personenverkehrsdienste von der Stadt Krefeld betraute Verkehrsunternehmen teilnehmen soll. Gegenstand dieses Termins ist der aktuelle Status der Verkehrsbedienung, die Weiterentwicklung des Leistungsangebots sowie das Zusammenspiel mit anderen im mitbedienten Gebiet des Kreises Wesel erbrachten Verkehrsleistungen und können im Übrigen auch Austausche über Qualitätsberichte und Kundenresonanzen, o.ä. sein.

§ 2 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Nach § 1 Abse. 1 und 2 dieser Vereinbarung geht die Interventionsbefugnis zur Durchführung der Direktvergabe und die Befugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzgl. der in § 1 Abs. 2 benannten gebietsüberschreitenden Linienabschnitte auf die Stadt Krefeld über. Der Kreis Wesel zahlt hierzu der Stadt Krefeld eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 4 GKG NRW.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Entschädigung (Ausgangsbasis und Weiterentwicklung) nach vorstehendem Abs. 1, Satz 2, ergibt sich aus der dazu als **Anlage** beigefügten Übersicht.
- (3) Nimmt die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags Änderungen der qualitativen und/oder quantitativen Standards an den vergebenen Verkehrsleistungen vor (unabhängig davon, ob diese das Kreisgebiet Wesel und die in § 1 Abs. 2 benannten Linienabschnitte betreffen), die zu einer Steigerung des Ausgleichsbetrags gegenüber dem Verkehrsunternehmen führen und nicht durch entsprechende Ticketmehreinnahmen gedeckt werden und hat der Kreis Wesel im Vorfeld nicht die Übernahme eventueller Mehrbelastungen aus den Änderungen zugesagt, werden diese Steigerungen bei der vorstehenden Berechnung des Entschädigungsbetrags nur mitberücksichtigt und wird die als Anlage beigefügte Übersicht nur angepasst, wenn die Vertragsparteien später entsprechendes Einvernehmen erzielen.

Setzt die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung auf Wunsch des ÖPNV-Aufgabenträgers Kreis Wesel entsprechende Änderungen gegenüber dem von ihr jeweils beauftragten Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 um oder sieht sie auf Wunsch des Kreises Wesel von angedachten Änderungen (i.S.v. §

1 Abs.6 dieser Vereinbarung) ab, finden die dadurch ggf. entstehenden Mehrbelastungen entsprechend der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt Krefeld und Kreis Wesel transparent Eingang in die Anpassung der o.a. Entschädigung durch entsprechende Änderung der als Anlage beigefügten Übersicht; einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf es nur noch bzgl. der aufzunehmenden Höhe der Anpassung.

- (4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.v. § 2, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtlichen Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils betroffene Vertragspartner allein.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Vereinbarung zur delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten gem. dem GkG NRW um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall der Feststellung einer – auch nachträglichen – Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, hat die übertragene Gebietskörperschaft, also der Kreis Wesel, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 3

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- (1) Der Kreis Wesel beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Krefeld, in seinem Namen die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie hat

2004651195800
eine Laufzeit von 22,5 Jahren. Sie beginnt mit dem 01.01.2025 und endet mit dem 30.06.2047, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf; dies vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 3.

- (3) Die Vertragsparteien können die Laufzeit anpassen und sie auf unbestimmte Zeit verlängern; das setzt (u.a.) eine Anpassung der Anlage zu dieser Vereinbarung voraus.
- (4) Die Vereinbarung kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht einer jeden Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Direktvergabe der Stadt Krefeld aufgehoben werden muss, für unzulässig erklärt wird oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der SWK Mobil GmbH als dem internen Betreiber kommt. Gleiches gilt, wenn der direkt vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag während der Laufzeit gekündigt, aufgehoben oder auf andere Weise vorzeitig beendet werden muss. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung bei beiden Vertragsparteien wirksam.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich

kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlage: Übersicht Entschädigung (Basis und Indexierung)

Wesel, 09.12.2024

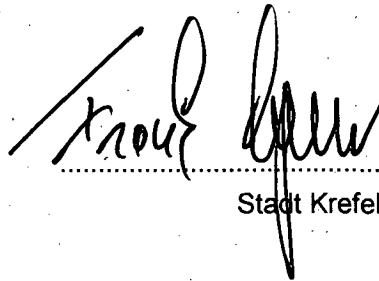
Ort, Datum



Kreis Wesel

Krefeld, 29.11.2024

Ort, Datum



Stadt Krefeld



Simulation km-Preise für den Kreis Wesel ab 2025 und Zahlungsmodalitäten

I. Simulation km-Preis

	Basispreis 2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	usw. (3% Steigerung p.a.)
Basispreis ¹⁾	1,35 €	1,39 €	1,43 €	1,48 €	1,52 €	1,57 €	1,61 €	1,66 €	1,71 €	1,76 €	1,81 €	1,87 €	1,92 €	1,98 €	

1) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit; Vertragslaufzeit 22,5 Jahre; Indizierung ab 2026 3 % über die gesamte Vertragslaufzeit

Jahresgesamt-km Linie 052/NE6 ca. 229.000; vereinbart wird eine Spitzabrechnung p.a. (gemäß nachfolgender Ziffer II.)

II. Zahlungsmodalitäten

1. Der Kreis Wesel entrichtet an die Stadt Krefeld jährlich vier (4) gleichhohe Abschlagszahlungen jeweils zum letzten Werktag eines Jahresquartals. Die einzelnen Raten belaufen sich auf jeweils 25 % der Summe, die sich durch Multiplikation der Jahresgesamt-km mit dem dort ebenfalls ausgewiesenem maßgeblichen Km-Preis ergibt. Einer gesonderten Rechnungslegung durch die Stadt Krefeld bedarf es nicht.
2. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Krefeld eine Spitzabrechnung gegenüber dem Kreis Wesel über die tatsächlich in diesem (vorherigen) Kalenderjahr angefallene Entschädigungshöhe. Eine sich daraus gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen ergebende Differenz wird mit der nächsterreichbaren Abschlagszahlung verrechnet oder - nach Wahl der Vertragsparteien - gesondert entrichtet bzw. rückerstattet.
3. Sollte, wovon die Vertragsparteien nicht ausgehen, die Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe der - wie vorstehend - berechneten Entschädigung hinzuzurechnen.
4. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass allein die Leistungserbringung betreffend die (Bus-)Linien 052 und NE6 (Nachlinie zur 052) zu vergüten ist; die Linie 060 wird im weit überwiegenden Interesse allein durch die Stadt Krefeld erbracht.